

Federführung: Kämmerei	Datum: 17.10.2022
Sachbearbeiter: Anja Weber	AZ: 902.05:Eigenbetriebsrecht

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	08.11.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Neue Eigenbetriebsverordnung - Anpassung der Betriebssatzung Wasserwerk

Sachverhalt:

Da das Eigenbetriebsrecht in der alten Fassung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach, wurde es vom Land im Jahr 2020 im Rahmen einer Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes überarbeitet. Die bisherige Eigenbetriebsverordnung wurde durch zwei eigenständige Eigenbetriebsverordnungen ersetzt, die Eigenbetriebsverordnung nach dem Handelsgesetzbuch (EigBVO-HGB) und die Eigenbetriebsverordnung nach der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik).

In der Folge besteht jetzt die Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll (§ 12 Abs. 3 EigBG). Dies ist ab 01.01.2023 auch in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen.

Die Buchführung des Eigenbetriebs Wasserwerk erfolgte bisher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Eine Umstellung auf die kommunale Doppik würde daher derzeit einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass ab 01.01.2023 die Eigenbetriebsverordnung nach dem Handelsgesetzbuch (EigBVO-HGB) angewendet werden soll. Dieses Vorgehen erfolgt auch in Abstimmung mit der Steuerberatungsgesellschaft bakertilly, die die Finanzverwaltung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses unterstützt.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk wird daher zum 01.01.2023 angepasst. Das heißt, in **§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen** wurde der Absatz 1 mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

Gemäß § 7 Abs. 2 EigBVO-HGB dürfen Eigenbetriebe keine Pensionsrückstellung bilden und müssen bereits gebildete Rückstellungen auflösen. Dabei können die Rückstellungen einmalig oder über 15 Jahre in gleichen Jahresraten aufgelöst werden. Die **Pensionsrückstellung zum 31.12.2021 beträgt 91.314,00 €**. Damit die Auflösung gleichmäßig erfolgt, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die **Auflösung über 15 Jahre** zu

beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt

1. der als Anlage 1 beigefügten Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk zu.
2. der Auflösung der Pensionsrückstellung ab dem 01.01.2023 in gleichen Jahresraten über 15 Jahren zu.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk